

Region Augsburg (9)

Regionalplan der Region Augsburg

Zweite Änderung

Teilfachkapitel B IV 3.1 „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld“

Fortschreibung des Ziels B IV 3.1.3 „Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen“

Begründung

Bearbeitung:

Regionsbeauftragte für die Region Augsburg (9) bei der Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Fortschreibungs-Entwurf zur Begründung des Ziels B IV 3.1.3 des Regionalplanes der Region Augsburg (vorgesehene Änderungen sind rot gekennzeichnet)

Zu 3.1.3 Zur Gewährleistung der entsprechend den Zielen nach B V Siedlungswesen angestrebten Siedlungsentwicklung im großen Verdichtungsraum Augsburg, der Funktionsfähigkeit der Siedlungs- und Versorgungskerne der zentralen Orte und der organischen Entwicklung der Gemeinden auf dem Gebiet der Wohnsiedlungstätigkeit werden Ausnahmen von der Nutzungsbeschränkung vorgesehen, die im einzelnen begründet werden. Dabei wird auf Flächen in den Lärmschutzzonen dann zurückgegriffen, wenn geeignete Flächen außerhalb des in der baulichen Nutzung beschränkten Bereichs für eine Wohnsiedlungstätigkeit nicht zur Verfügung stehen oder das Gemeindegebiet überwiegend oder vollständig innerhalb der Lärmschutzzonen liegt. Diese Gesichtspunkte bilden die Grundlage für die Ausnahme von der Beschränkung der Wohnsiedlungstätigkeit für die folgenden Bereiche innerhalb der Lärmschutzzonen:

Gemeinde Kleinaitingen

Der bebaute Bereich der Gemeinde Kleinaitingen liegt überwiegend in der Zone Ca des Lärmschutzbereiches. Für die weitere organische Siedlungsentwicklung bieten sich für Wohnbebauung lediglich die Flächen im Osten und im Süden in der Zone Ca an, da außerhalb des Lärmschutzbereichs im Norden die Gewerbeflächen der Gemeinde liegen und im Westen sich die Geländestufe zur Hochterrasse, die eine landschaftliche Leitlinie darstellt, befindet. Ein Überspringen dieser Linie ist orts- und landschaftspflegerisch nicht erwünscht und würde dort die besten landwirtschaftlichen Böden in Anspruch nehmen.

Um die weitere organische Siedlungstätigkeit der Gemeinde zu ermöglichen, wird in Zone Ca und Ci der Bereich unmittelbar östlich der vorhandenen Wohnbebauung bis zur „Via Claudia“ im Osten von den Nutzungsbeschränkungen ausgenommen. Dieser flächenmäßig sehr umfangreiche Bereich dient der langfristigen Entwicklung der Gemeinde Kleinaitingen und lässt ihr ausreichende planerische Gestaltungsmöglichkeiten.

Gemeinde Klosterlechfeld

Das Gebiet der Gemeinde Klosterlechfeld liegt vollständig innerhalb des Lärmschutzbereichs, davon ca. 80 % in Zone B und 20 % in Zone Ci. Für eine weitere organische Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnbebauung kommen ausschließlich Flächen im Südwesten des Ortes in Betracht, da die bestehende Bebauung sowohl im Norden als auch im Süden bereits an die Gemeindegrenze stößt. Im Osten liegt der Flugplatzbereich mit der Lärmschutzzone B. Daher wurde westlich der Otto-Wanner-Straße ein Gebietsstreifen von der Gemeinde Untermeitingen in die Gemeinde Klosterlechfeld umgemeindet. Die Voraussetzungen im Fall Klosterlechfeld entsprechen den strengen Anforderungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern - LEP -, die an die Zulässigkeit der Ausweisung von Bereichen mit abweichenden Nutzungsbeschränkungen gestellt werden. Im südlichen Teil des für eine Bebauung vorgesehenen Streifens wurde bereits das Baugebiet "Otto-Wanner-Straße-Süd" im Vorgriff auf die Ausweisung eines Ausnahmereichs im Regionalplan genehmigt.

Um die weitere organische Entwicklung der Gemeinde Klosterlechfeld zu ermöglichen, wird in Zone Ci der Bereich zwischen der vorhandenen Bebauung entlang der Otto-Wanner-Straße im Osten, der Alpenstraße und der anschlie-

Benden Bebauung im Norden, dem Baugebiet "Otto-Wanner-Straße-Süd" im Süden und der derzeitigen Gemeindegrenze im Westen von den Nutzungsbeschränkungen ausgenommen.

Gemeinde Graben

Der Ortsteil Lagerlechfeld, der zu einem Teil zur Gemeinde Untermeitingen, zu einem anderen Teil zur Gemeinde Graben gehört, zählt etwa 2400 Einwohner und weist zahlreiche gemeindliche Infrastruktureinrichtungen auf. Er wird von der Gemeinde Graben als eigenständiger Ort mit eigenen Entwicklungsbedürfnissen angesehen. Dieser Ortsteil liegt vollständig im Lärmschutzbereich: die vorhandene Besiedelung ausschließlich in Zone B, die Entwicklungsgebiete im Westen in Zone Ci. Die gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen sehen im Westen eine Ortsrandbebauung in Anlehnung an die im Untermeitingener Teil bestehenden Siedlungsgebiete im Sinne einer großzügigen Abrundung vor. Diese Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan i.d.F. der 1. Änderung als Wohngebiete und als Grünanlagen ausgewiesen. Im südlichen Teil dieser Fläche wurde das Baugebiet "Zwölferweg" bereits genehmigt und zum großen Teil bebaut. Nördlich davon schließt eine geplante Grünfläche mit der Friedhofserweiterung an. Der Bereich zwischen dieser Grünfläche im Süden und der Lechfeldstraße im Norden ist als künftiges Wohnsiedlungsgebiet des Ortsteils Lagerlechfeld vorgesehen und wird daher von den Nutzungsbeschränkungen in Zone Ci ausgenommen. Dieses Gebiet dient dabei v.a. der Deckung des Eigenbedarfs im Ortsteil Lagerlechfeld. Für eine darüber hinausgehende Nachfrage kommen Bauflächen im Hauptort Graben in Betracht.

Die bestehende Bebauung im Hauptort Graben grenzt an die Zone Ca des Lärmschutzbereichs an. Eine weitere Siedlungstätigkeit außerhalb des Lärmschutzbereichs ist nicht möglich, da dort nach Angaben der Gemeinde die noch nicht bebauten Flächen der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen bzw. aufgrund ihrer Bodenbeschaffenheit nicht geeignet sind; für die weitere Siedlungsentwicklung bieten sich lediglich Flächen östlich von Graben in der Zone Ca an.

Aufgrund der Ansiedlung von Unternehmen sowie eines stetigen Bevölkerungszuwachses besteht in der Gemeinde Graben ein hoher Bedarf an Siedlungsflächen. Um die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinde zu ermöglichen und um den Bedarf an Bauflächen kurzfristig decken zu können, wird in Zone Ca der Bereich unmittelbar östlich des Ortes Graben nördlich und südlich der Lechfelder Straße von den Nutzungsbeschränkungen ausgenommen.

Lage und Umgriff der Bereiche, für die eine Ausnahmeregelung getroffen wird, sind in der Begründungskarte M 1 : 50.000 zu Kapitel B IV Technische Infrastruktur, Ziel B IV 3.1.3 als zeichnerisch erläuternde Darstellung wiedergegeben.